

Änderung des ukrainischen GmbH-Rechts zur Einstimmigkeit von Entscheidungen der Gesellschafterversammlung – eine Gefahr für Investoren

Autor: *Panchenko Sergii*¹

Stand: Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis:

A. Einleitung

B. Das ukrainische GmbH-Gesetz

I. Unklares Verhältnis zum Wirtschaftsgesetzbuch

II. Neuregelungen des GmbH-Gesetzes

1. Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei Satzungsänderungen

2. Regelung zur Konfliktvermeidung zwischen den Gesellschaftern

III. Blockade durch die Minderheitsgesellschafter erleichtert

D. Einschätzung: Gesetzentwurf für Investoren gefährlich

A. Einleitung

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (nachstehend "GmbH" genannt) sind in der Ukraine die häufigste Rechtsform für kleine und mittelständische Unternehmen. In der Ukraine wurden bisher mehr als eine halbe Million solcher Gesellschaften registriert. Daher sollte die gesetzliche Regulierung der GmbH vom Staat so durchgeführt werden, dass die einschlägigen Rechtsnormen auf eine ausreichend große Anzahl von Unternehmen angewendet werden können, die in ihrer Struktur, dem Vermögensvolumen, der Rentabilität, der Anzahl der Gesellschafter und in ihrem Verwaltungs- und Kontrollsystem sehr unterschiedlich sind.

Zitierweise: Panchenko, S., Änderung des ukrainischen GmbH-Rechts zur Einstimmigkeit von Entscheidungen der Gesellschafterversammlung – eine Gefahr für Investoren, O/L-3-2018, https://www.ostinstitut.de/documents/Panchenko_nderung_des_ukrainischen_GmbH_Rechts_zur_Einstimmigkeit_von_Entscheidungen_der_Gesellschafterversammlung_eine_Gefahr_fr_Investoren_OL_3_2018.pdf.

¹ Panchenko Sergii, Anwaltskanzlei „Panchenko & Partner“, Ukraine, Nikolaev.

B. Das ukrainische GmbH-Gesetz

Viele Jahre versuchte die Werchowna Rada der Ukraine deren Gesetze in Bezug auf die GmbH zu reformieren, um eine möglichst hohe Flexibilität und Effizienz dieser Gesellschaftsform zu erreichen. Sie hat am 6. Februar 2018 das Gesetz „Über Gesellschaften mit beschränkter und zusätzlicher Haftung“² (im Folgenden das GmbH-Gesetz) verabschiedet, welches am 17. Juni 2018 in Kraft trat.

Vor seinem Inkrafttreten wurde die rechtliche Regulierung der Aktivitäten der GmbH hauptsächlich durch die Gesetze des ukrainischen Gesetzes "Über die Wirtschaftsgesellschaften", das Zivilgesetzbuch der Ukraine und das Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine durchgeführt.

I. Unklares Verhältnis zum Wirtschaftsgesetzbuch

Mit dem Inkrafttreten des GmbH-Gesetzes wurden jedoch aus dem Zivilgesetzbuch und dem Gesetz „Über die Wirtschaftsgesellschaften“ alle Normen bezüglich der Regulierung der Aktivitäten der GmbH gestrichen. Was das Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine anbelangt, enthält es immer noch die alten Normen in Bezug auf die GmbH, aber die Möglichkeit ihrer Anwendung nach dem 17.06.2018 ist fraglich. Das Justizministerium der Ukraine geht davon aus, dass die Normen des Wirtschaftsgesetzbuches weiterhin gelten, da sie nicht durch das GmbH-Gesetz aufgehoben wurden (Schreiben vom 07.06.2018, Nr. 6623/8.4.3/32-18)³. Gleichzeitig sind die Autoren des Gesetzesentwurfs der Ansicht⁴, dass das Wirtschaftsgesetzbuch diese Fälle nicht mehr regeln kann, aufgrund der Tatsache, dass die Normen des GmbH-Gesetzes zu speziell sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Praxis die Normen des Wirtschaftsgesetzbuches der Ukraine für die Regulierung von Fragen der GmbH noch immer angewandt werden.

II. Neuregelungen des GmbH-Gesetzes

Das GmbH-Gesetz führte eine Reihe von Gesetzesänderungen ein, darunter die Einführung des Konzepts einer unwiderruflichen Vollmacht eines Gesellschafters, eine Unternehmensvereinbarung zwischen Gesellschaftern, die Aufhebung des Verbots der Höchstzahl von Gesellschaftern einer GmbH sowie die Möglichkeit, dass eine Person der einzige Gründer in mehreren GmbH ist, Konvertierung von Schulden in eine Beteiligung am Eigenkapital (debt-to-equity-swap) usw.

1. Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei Satzungsänderungen

Eine dieser Gesetzesänderungen ist die Regelung einer ganzen Reihe von Existenzfragen einer GmbH

² Відомості Верховної Ради (ВВР). 2018. № 13. Ст. 69.

³ <https://minjust.gov.ua/m/4474>.

⁴ Бабич А. ООО, новый закон!//Юридическая практика. 19.07.2018. № 25-26. с. 6.

auf Satzungsebene, die allein durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann, in der alle Gesellschafter der Gesellschaft teilgenommen haben, also 100% Stimmen aller Teilnehmer notwendig sind.

Zu diesen Fragen gehören insbesondere:

- Genehmigung der ersten Fassung der Satzung einer GmbH, die infolge einer Umstrukturierung geschaffen wurde - wenn die Gesellschafter der neu gegründeten Gesellschaft infolge einer solchen Umstrukturierung weniger Rechte haben bezüglich der Veräußerung ihrer Anteile oder des Austritts aus der Gesellschaft, als die Gesellschafter (Aktionäre) der vorgängigen Gesellschaft hatten, oder wenn diese Rechte im Vergleich zu den Rechten der Gesellschafter (Aktionäre) der vorgängigen Gesellschaft enger oder eingeschränkter sind (Art. 11 Abs. 4 GmbH-Gesetz);
 - Einführung in die Satzung, Änderung oder Ausschluss der Bestimmungen zur Beschränkung von Änderungen in den Verhältnissen der Gesellschafteranteilen (Art. 12 Abs. 3, Art. 30 Abs. 2 Punkt 5 GmbH-Gesetz);
 - Genehmigung der monetären Bewertung des Beitrags des Gesellschafters in nicht monetärer Form (Art. 13 Abs. 3, Art. 30 Abs. 2 Punkt 4 GmbH-Gesetz);
 - Einführung in die Satzung, Änderung oder Ausschluss der Bestimmungen zur Änderung der durch das GmbH-Gesetz festgelegten Sechsmonatsfrist, damit der Gesellschafter seinen vollen Beitrag zur Gründung einer GmbH leisten kann (Art. 14 Abs. 1 GmbH-Gesetz);
 - Bestimmung anderer als der in Art. 18 des GmbH-Gesetzes festgeschriebenen Fristen zur Erbringung zusätzlicher Beiträge (Art. 18 Abs. 7 GmbH-Gesetz);
 - Feststellung der Möglichkeit der Gesellschafter, zusätzliche Beiträge zu leisten, ohne dass es das Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital berührt oder das Recht bestimmter Gesellschafter, zusätzliche Beiträge zu leisten, sowie den Ausschluss der zusätzlichen Beiträge nur für die Gesellschafter des Unternehmens, die ein Vorrecht haben (Art. 18 Abs. 7 GmbH-Gesetz);
 - Einführung in die Satzung, Änderung oder Ausschluss der Bestimmungen zur Änderung des im Art. 20 GmbH-Gesetz bestimmten Verfahrens zur Ausübung des Bezugsrechts der Gesellschafter, Verteilung der veräußerten Gesellschaftsanteile (eines Teils des Anteils) unter den anderen Gesellschaftern des Unternehmens, Verzicht auf Ausübung des Bezugsrechts der Gesellschafter des Unternehmens (Art. 20 Abs. 6 GmbH-Gesetz);
 - Regelung die den Gesellschaftern der Gesellschaft das Bezugsrecht zum Erwerb von Anteilen
- Panchenko - Änderung des ukrainischen GmbH-Rechts zur Einstimmigkeit von Entscheidungen der Gesellschafterversammlung – eine Gefahr für Investoren, Ost/Letter-3-2018 (Dezember 2018)**

anderer Gesellschafter verbietet (Artikel 20 Abs. 6 GmbH-Gesetz);

- Festlegung der Verpflichtung eines Gesellschafters, der beabsichtigt, seinen Anteil (Teil seines Anteils) an einen Dritten zu verkaufen, zuerst Verhandlungen über einen solchen Verkauf mit anderen Gesellschaftern des Unternehmens zu führen (Art. 20 Abs. 6 GmbH-Gesetz);
- Einführung in die Satzung oder Ausschluss aus dieser Bestimmung, wonach die Veräußerung eines Anteils (eines Teils eines Anteils) und seine Bereitstellung als Sicherheit nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafter zulässig ist (Art. 21 Abs. 2 GmbH-Gesetz);
- Einführung in die Satzung, Änderung oder Ausschluss der Bestimmungen zur Änderung der in Art. 24 GmbH-Gesetz beschriebenen Laufzeit, des Verfahrens, des Umfangs und der Methode für die Abrechnung mit einem ausscheidenden Gesellschafter sowie das Verfahren zur Auswahl des zu bewertenden Gegenstandes (Art. 24 Abs. 12 GmbH-Gesetz);
- Abschluss einer Zahlungsvereinbarung über den Erwerb eines Anteils am eigenen Stammkapital durch die Gesellschaft (Art. 25 Abs. 2, Art. 30 Abs. 2 Punkt 10 GmbH-Gesetz);
- Auszahlung von Dividenden in nicht monetärer Form (Art. 26 Abs. 2 GmbH-Gesetz);
- Schaffung anderer (mit Ausnahme des Aufsichtsrats und der ausführenden Organe) Organe der Gesellschaft und Festlegung der Art ihrer Aktivitäten (Art. 30 Abs. 2 Punkt 9 GmbH-Gesetz);
- Annahme von Entscheidungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, durch die Gesellschafterversammlung (Art. 33 Abs. 5 GmbH-Gesetz);
- Anberaumen einer Gesellschafterversammlung außerhalb des Territoriums der Ukraine (Art. 33 Abs. 7 GmbH-Gesetz);
- Einführung in die Satzung, Änderung oder Ausschluss von Bestimmungen über die Festlegung einer anderen (als in Artikel 34 des GmbH-Gesetzes genannten) Stimmenanzahl der Gesellschafter des Unternehmens (mindestens jedoch mit Stimmenmehrheit), die für Entscheidungen über Tagesordnungspunkte erforderlich ist (ausgenommen Beschlüsse, die einstimmig angenommen werden müssen);
- Einführung in die Satzung, Änderung oder Streichung der Bestimmungen zur Festlegung des Verfahrens für die Erteilung der Zustimmung zum Abschluss von Transaktionen, für die ein Interesse besteht (Art. 45 Abs. 2 GmbH-Gesetz);
- Entscheidung über die Neuorganisation der GmbH im Falle eines Rechtsnachfolgers der gleichzeitig eine juristische Person ist, die nicht berechtigt ist, im Falle der Liquidation Gewinne

und/oder Eigentum zwischen den Gesellschaftern zu verteilen (Abs. 6 Punkt 2 Abschließende Bestimmungen und Übergangsbestimmungen des GmbH-Gesetzes).

Es ist darauf hinzuweisen, dass das GmbH-Gesetz die Unabdingbarkeit der oben genannten Normen festlegt, d.h. die Möglichkeit, sie in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder auf andere Weise zu ändern, ist nicht verfügbar.

2. Regelung zur Konfliktvermeidung zwischen den Gesellschaftern

Gemäß der Erläuterung zum Entwurf des GmbH-Gesetzes⁵ sollten die oben genannten Normen eingeführt werden, um Konflikte zwischen den Gesellschaftern zu vermeiden und die Interessen der Minderheitsteilnehmer zu schützen. Des Weiteren versuchten die Autoren des Gesetzentwurfs auf diese Weise sicherzustellen, dass die Gesellschafter tief in die Unternehmensführung eingebunden sind, und ihnen umfassende Befugnisse zu geben, um ihre Rechte zu schützen und Einfluss auf die Führung der Gesellschaft zu nehmen. Dies soll die Gesellschafter dazu motivieren, den Kreis der Gesellschafter zu verkleinern, indem sie Anteile anderer Gesellschafter aufkaufen können, die kein Interesse an den Aktivitäten des Unternehmens haben und nicht an Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

III. Blockade durch die Minderheitsgesellschafter erleichtert

Unseres Erachtens eröffnen solche Neueinführungen jedoch breite Möglichkeiten für Minderheitsgesellschafter, die Annahme wichtiger Entscheidungen für eine GmbH zu blockieren. In Anbetracht der Tatsache, dass das GmbH-Gesetz alle Beschränkungen für die maximale Gesellschafteranzahl aufgehoben hat (Art. 4 GmbH-Gesetzes), steigt das Risiko für einen solchen Missbrauch erheblich.

So könnte sich zum Beispiel eine Situation ergeben, in der ein bösgläubiger Minderheitsgesellschafter, der einen normalen Betrieb einer GmbH blockieren möchte, seinen unbedeutenden Anteil an einer GmbH an hundert Dritte verkauft (verschenkt), so dass ein Treffen von allen GmbH-Gesellschaftern zu einem Zeitpunkt und an einem Ort nahezu unmöglich ist (Dies ist möglich, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das Vorkaufsrecht anderer Gesellschafter zum Kauf eines Anteils enthält).

D. Einschätzung: Gesetzentwurf für Investoren gefährlich

Es bleibt zu hoffen, dass die Praxis der Anwendung der neuen Normen des GmbH-Gesetzes die Frage beantworten wird, wie die Mehrheit der gutgläubigen Gesellschafter vor den Handlungen einzelner, möglicherweise bösgläubiger Minderheitsgesellschafter geschützt werden kann. Es ist sogar möglich, dass der Gesetzgeber im Laufe der Zeit auf irgendeine Weise beschließt, die obigen Regeln zu

⁵ w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=59093.

präzisieren und unter Umständen sogar zu streichen.

Solange dies jedoch nicht geschehen ist, müssen die Unternehmen in der Ukraine, die in einer GmbH-Rechtsform arbeiten möchten, einschließlich ausländischer Investoren, die Rechtsgrundlage für ihre Aktivitäten sehr sorgfältig vorbereiten, mit Berücksichtigung der Neuheiten der GmbH-Gesetzgebung.

Eine der Möglichkeiten zur Minimierung der oben genannten Risiken, die unter den Bedingungen der neuen rechtlichen Realität in der Ukraine angewandt werden können, kann die Erstellung von Satzungen einer neu gegründeten GmbH sein (oder die frühestmögliche Bearbeitung der Satzungen bestehender GmbH noch bevor es zu Konfrontation zwischen den Gesellschaftern kommt). Somit bestünde keine Notwendigkeit, in der Zukunft Änderungen vorzunehmen, die von allen Beteiligten einstimmig genehmigt werden müssen. Es kann auch empfohlen werden, diese Fragen im Gesellschaftervereinbarungen zwischen den Gesellschaftern zu regeln, indem zum Beispiel die Verpflichtung eines Minderheitsgesellschafters festgelegt wird, seinen Anteil zu einem vorher festgelegten Preis zu verkaufen, wenn er tatsächlich den normalen Betrieb einer GmbH durch Handlungen oder Untätigkeit blockiert.

©Ostinstitut Wismar, 2018
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751